



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

11.11.2018

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Seniorenwohnheime: ist der Tagessatz auch bei Krankenhausaufenthalt zu zahlen?

Ist eine Bewohnerin oder ein Bewohner für einige Zeit vom Seniorenwohnheim abwesend, dann wird der Tagessatz reduziert: jedoch nur wenn die Abwesenheitstage eine gewisse Anzahl überschreiten. Die Volksanwaltschaft hat das Sara (Name geändert) erklärt, deren Mutter im Seniorenwohnheim untergebracht ist und demnächst für eine geplante Operation ins Krankenhaus eingeliefert wird.

„Meine Mutter“, erzählte Sara der Volksanwaltschaft „wohnt im Seniorenwohnheim. In einigen Wochen muss sie sich einem heiklen chirurgischen Eingriff unterziehen und wird für einige Zeit vom Seniorenwohnheim abwesend sein. Muss ich trotzdem den gesamten Tagessatz zahlen?“

Die Volksanwaltschaft antwortet Sara, dass zwar Abzüge vorgesehen sind, jedoch nur in genau definierten Fällen. Im Beschluss der Landesregierung vom 7. Februar 2017, Nr. 145 „Seniorenwohnheime Südtirols“ (Absätze 7 und 8) wird im Detail angegeben, wie sich ein Krankenhausaufenthalt und zu welchen Bedingungen auf den Tagessatz eines Seniorenwohnheims auswirkt.

Der Grundtarif ist für alle Tage zu zahlen, an denen die Person ein Bett belegt, das für keine andere Aufnahme zur Verfügung steht. Für die Tage eines Krankenhausaufenthalts und die Tage sonstiger Abwesenheit wird der Grundtarif um 50% reduziert, aber nur nach dem 30. Tag im Fall eines Krankenhausaufenthalts, und ab einschließlich dem 8. Tag bis einschließlich dem 30. Tag bei sonstigen Abwesenheiten, und zwar für insgesamt 30 Tage im Kalenderjahr.

Sollte Sara's Mutter also länger als 30 Tage vom Seniorenwohnheim abwesend sein, so wird sie Anrecht auf eine Reduzierung um 50% des Tagessatzes haben. Sollte der Krankenhausaufenthalt hingegen kürzer sein, so ist der Tagessatz zur Gänze zu zahlen.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Vormerkung erwünscht

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it